Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

07.11.2025

Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigung durch den Biber (Biberverordnung – BiberVO)

NKR-Nummer 69/2025, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, artenschutzrechtliche Ausnahmen zur Tötung und Entnahme von Bibern durch Rechtsverordnung zuzulassen. Entsprechende Maßnahmen dürfen an schadensanfälligen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Anlagen sowie Flächen der kritischen Infrastruktur erfolgen. Die bisher erforderliche behördliche Zulassung im Einzelfall entfällt.

II. Votum

Der NKR begrüßt, dass die Landesregierung den Schutz vor Beeinträchtigungen durch eine Verordnung regeln möchte. Dadurch entfällt künftig der bürokratische Aufwand für eine Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Einzelfall.

Der NKR bittet darum, die folgenden Vorschläge für eine weitere Vereinfachung zu prüfen:

- § 2 Abs. 2 regelt, dass die entsprechende Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der zuständigen Fischereibehörde zu erlassen ist. Der NKR regt an, anstatt des Einvernehmens die schwächere Form des Benehmens zu regeln. Damit könnten Verfahren im Falle eines Dissenses beschleunigt werden.

- Die Berichtspflichten unter § 7 könnten einfacher geregelt werden. Der NKR schlägt vor, dass die Berichtspflichten bei der LUBW gebündelt werden. Es wäre dann ausreichend, wenn die höheren Naturschutzbehörden die Berichte gem. § 7 Abs. 2 ausschließlich der LUBW melden. Als Monitoring-Behörde berichtet die LUBW dann den zuständigen Ministerien. Der NKR hält es daher für verzichtbar, dass die höheren Naturschutzbehörden gem. § 7 Abs. 2 ebenfalls den zuständigen Ministerien berichten. Gleiches trifft auf den Bericht an die unteren Naturschutzbehörden zu. Diese müssen die Informationen zu ihrem Gebiet gem. § 7 Abs. 1 ohnehin erfassen und an die höheren Naturschutzbehörden melden. Ein Bericht durch die höheren Naturschutzbehörden erscheint nicht nötig.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter